

Zusammenfassung der Ergebnisse

Insgesamt lässt sich festhalten, dass sich sowohl das EU-Beihilfenrecht als auch das Recht der kommunalen Unternehmen als überwiegend handwerksgerecht erweist. Beide Rechtsgebiete berücksichtigen die rechtlichen und tatsächlichen Spezifika des Handwerks also zumeist in angemessener Art und Weise. Nur wenige Regelungen sind als handwerksfreundlich – sie führen zu einer Besserstellung von (einzelnen) Handwerksunternehmen – oder handwerksbenachteiligend einzustufen. Letzteres ist der Fall, wenn sich Regelungen als negativ für sämtliche oder einen Teil der handwerksrechtlich erfassten Unternehmen in den untersuchten Wettbewerbsverhältnissen erweisen, etwa wenn die rechtlichen Besonderheiten von Handwerksunternehmen nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt werden. Während sich handwerksfreundliche Regelungstendenzen im Ergebnis stets als gerechtfertigt erweisen, können Handwerksbenachteiligungen zumeist mit geringfügigen Gesetzesänderungen oder sogar nur einer angepassten Auslegung beseitigt werden.

Zentrales Ergebnis der EU-Beihilfenrechtlichen Untersuchung ist zunächst, dass eine Förderung des Handwerks als Ganzes gerade wegen der Spezifika des handwerklichen Rechtsregimes und der tatsächlichen Ausprägung des Handwerks keine selektive Begünstigung und damit keine verbotene Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt. Das gilt beispielhaft für die Förderung der Beratung durch die Handwerkskammern in Form der allgemeinen Beratung und der Gründungsberatung, ist auf diesen Anwendungsbereich aber nicht beschränkt. Diesbezüglich ist die Ausgestaltung des EU-Beihilfenrechts, insbesondere die maßgeblich durch die Praxis der EU-Kommission und die Rechtsprechung der Unionsgerichte geprägte Auslegung des Begriffs der Selektivität, handwerksfreundlich. Es sind gerade die spezifischen Regelungen des Handwerksrechts, die das Handwerk in eine rechtliche und tatsächliche Lage versetzen, die mit anderen Unternehmen nicht vergleichbar ist, und demzufolge die Selektivität entfallen lassen. Sie sind es auch, die diese Besserstellung des Handwerks rechtfertigen und dazu führen, dass eine nationale Förderung nur des Handwerks als Ganzes den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 GG genügt bzw. genügen würde. Auswirkungen hat diese Regelungstendenz im dritten Wettbewerbsverhältnis, also dem Wettbewerb um öffentliche Mittel zwi-

schen Handwerksunternehmen und Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich der HwO fallen. Demgegenüber ist die Förderung einer auf bestimmte Handwerksunternehmen beschränkten Beratung von Unternehmen in der Krise – wie jede andere Förderung nur bestimmter Handwerksunternehmen – selektiv i. S. v. Art. 107 Abs. 1 AEUV.

Überwiegend erweisen sich die Regelungen des EU-Beihilfenrechts jedoch als handwerksgerecht. Dies gilt zunächst für die Freistellungstatbestände der AGVO im Zusammenhang mit der Förderung von Beratungsleistungen von Gruppen von Handwerksunternehmen und ebenso für die Leitlinien für Unternehmen in Schwierigkeiten. Art. 22 AGVO stellt die Förderung von Gründungsberatungen frei. Schon der zeitliche Anwendungsbereich ermöglicht eine angemessene Berücksichtigung handwerksrechtlicher Spezifika. Für den Förderbeginn kann an die Eintragung in die Handwerksrolle bzw. die Mitteilung im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 HwO als formales Kriterium angeknüpft werden. Gleichzeitig ist eine Beratung schon zuvor möglich, was gerade bei der Gründungsberatung im Rahmen der Meisterausbildung von Bedeutung ist. Soweit die Beratung spezifische Anforderungen der HwO wie etwa die Eintragung in die Handwerksrolle als Genehmigungsform oder die Meisterpflicht als Zulassungsvoraussetzung adressiert, kommt es zu keiner Besser- oder Schlechterstellung des Handwerks, Art. 22 AGVO ist demnach handwerksgerecht im dritten Wettbewerbsverhältnis. Gleiches gilt im Ergebnis aber auch für eine Beratung, die über die spezifischen Gründungsanforderungen der HwO hinausgeht, da auch hier das Handwerk gegenüber Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich der HwO fallen, weder besser- noch schlechtergestellt wird. Eine Förderung ist zugunsten beider Unternehmensgruppen möglich. Auf nationaler Ebene ist eine Beschränkung der Förderung der Gründungsberatung nur auf Handwerksunternehmen mit Art. 3 Abs. 1 GG zu vereinbaren, da sich auch eine Beratung, die über die spezifischen Gründungsanforderungen der HwO hinausgeht, nicht von den handwerkstatsächlichen Rahmenbedingungen lösen kann. In der Folge ist das Handwerk – erneut – nicht mit Unternehmen außerhalb des Anwendungsbereichs der HwO vergleichbar. Auch Art. 25 AGVO, der eine Förderung von Beratungsleistungen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben freistellt, führt im dritten Wettbewerbsverhältnis nicht zu einer Besser- oder Schlechterstellung von Handwerksunternehmen, ist also handwerksgerecht. Die Handwerksmäßigkeit und insbesondere das Kriterium der individuellen Fertigung durch Kombination und Nutzung vorhandener technischer und handwerklicher Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue

und verbesserter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln, finden im Begriff der experimentellen Entwicklung eine angemessene Berücksichtigung. Zuletzt kommt eine Förderung von Beratungsleistungen für einzelne Gruppen von Handwerksunternehmen noch auf Grundlage des Art. 28 AGVO in Betracht, der sich ebenfalls im dritten Wettbewerbsverhältnis als handwerksgerecht erweist. Art. 28 AGVO lässt eine angemessene Berücksichtigung der Innovationsfaktoren des Handwerks, insbesondere die geringe Betriebsgröße, flache Hierarchien und insbesondere die Verfügbarkeit gut qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zu. Auch besondere Tätigkeitsfelder wie die ÜLU finden angemessene Berücksichtigung durch Art. 28 AGVO, der gerade auch auf einen Wissenstransfer abzielt. Ebenfalls noch im Bereich der Beratungsförderung erweisen sich die Leitlinien für Unternehmen in Schwierigkeiten als handwerksgerecht. In Form von Umstrukturierungsbeihilfen ist eine Förderung von Handwerksunternehmen möglich, wenn etwa in ländlichen Räumen eine Unterversorgung mit Handwerksleistungen droht oder das Ausscheiden eines Handwerksunternehmens zu einem Verlust von Wissen und Fähigkeiten im Bereich des Kulturgüterschutzes führen würde. Gleiches gilt, wenn das Wissen und die Fähigkeiten des Handwerksunternehmens in der Krise selbst als Kulturgut einzustufen sind oder wenn mehrere Handwerksunternehmen so eng zusammenarbeiten, dass der Ausfall eines Unternehmens auch negative Folgen für andere Unternehmen hätte, was etwa im Baubereich denkbar ist. Danach sind die Leitlinien für Unternehmen in der Krise als handwerksgerecht im dritten Wettbewerbsverhältnis einzustufen.

Auch die Freistellungstatbestände mit Bezug zu der besonderen Ausbildungsleistung von Handwerksunternehmen erweisen sich als handwerksgerecht. Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei einer staatlichen Förderung der ÜLU und der Meisterausbildung etwa in Form eines MeisterBAföG schon nicht um eine verbotene Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt, da die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der ÜLU und auch die Ausbildung zum Handwerksmeister nicht als wettbewerbliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilfenrechts anzusehen sind. Die besonderen Ausbildungsleistungen des Handwerks können in diesem Zusammenhang angemessen berücksichtigt werden, ohne dass es zu einer Besser- oder Schlechterstellung des Handwerks gegenüber Unternehmen außerhalb des Anwendungsbereichs der HWO kommt. In der Folge sind Art. 107 Abs. 1 AEUV und die diesbezügliche Auslegungspraxis durch die EU-Kommission und die europäischen Gerichte als handwerksgerecht im dritten Wettbewerbsverhältnis anzusehen. Ebenfalls als handwerksgerecht einzustufen ist

Art. 31 AGVO, der Ausbildungsbeihilfen freistellt. Die HwO schreibt eine Ausbildung durch Handwerksbetriebe nicht verbindlich vor, erst wenn sich ein Betrieb entschieden hat auszubilden, finden sich Anforderungen an diese Ausbildung. In der Folge lässt Art. 31 AGVO Förderungen dieser Ausbildungsleistungen zu, dieser schließt nur Förderungen aus, die auf verpflichtende Ausbildungen zielen. Art. 31 AGVO berücksichtigt damit den rechtlichen Rahmen der Ausbildung im Handwerk ebenso wie die tatsächliche Bedeutung der Ausbildung im Handwerk über dieses selbst hinaus. Plastisches Beispiel ist etwa die Förderung von Lehrwerkstätten.

Das Handwerk zeichnet sich durch seine hohe Innovationskraft aus, wofür eine Reihe von Faktoren verantwortlich ist, die bereits bei der Bestimmung der Handwerksmäßigkeit eine Rolle spielen. Daneben trägt die Ausbildung im Handwerk maßgeblich zu dessen Innovationskraft bei. Jedenfalls im Ergebnis erweist sich in diesem Zusammenhang auch Art. 29 AGVO als handwerksgerecht. Art. 29 AGVO stellt Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen frei und hat sowohl im zweiten als auch im dritten hier zugrunde gelegten Wettbewerbsverhältnis Auswirkungen. Art. 29 AGVO erfasst gerade keine routinemäßigen Produkt- und Dienstleistungsverbesserungen oder geringfügigen Änderungen und Verbesserungen von Prozessen oder Produkten. In der Folge sind Handwerksunternehmen regelmäßig von einer Förderung auf Grundlage des Art. 29 AGVO ausgenommen, da ihre Innovationskraft gerade auch darauf beruht, dass sie Produkte und Dienstleistungen ständig, aber meist geringfügig anpassen. Diese Art der Anpassung ist ein Kriterium der Handwerksmäßigkeit. Auch die Betriebsstruktur im Handwerk lässt große Anpassungen oder die Anwendung neuer bzw. wesentlich verbesserter Methoden meist nicht zu. Solche Anpassungsleistungen sind für Industrieunternehmen – hier ist dann das dritte Wettbewerbsverhältnis betroffen – deutlich einfacher. Gleichwohl eröffnet Art. 29 AGVO die Möglichkeit, die Zusammenarbeit von Handwerksunternehmen und Industrieunternehmen zu fördern und so Potenziale von Entwicklungsabteilungen großer Unternehmen auch für das Handwerk fruchtbar zu machen, sodass sich Art. 29 AGVO im Ergebnis als handwerksgerecht erweist.

Im Bereich der Umweltschutzbeihilfen kann das Handwerk von neuen und neuartigen Aufträgen profitieren, die sich im Zusammenhang mit einer entsprechenden Förderung ergeben. Dabei determiniert der durch die Umweltschutzbeihilfen angestoßene Bedarf das betroffene Wettbewerbsverhältnis. So kann je nach Bedarf das zweite oder dritte Wettbewerbsverhältnis betroffen sein, gleichwohl aber auch keines der hier zu-

grunde gelegten Wettbewerbsverhältnisse. Insbesondere wenn schon handwerksrechtlich die nachgefragten Arbeiten nur von Handwerksunternehmen ausgeführt werden dürfen, kann kein Wettbewerbsverhältnis in der dritten hier zugrunde gelegten Art entstehen. So sind es gerade die handwerksrechtliche Zulassungspflicht und die Berufsbildfixierung der HwO, die dem Handwerk insgesamt Wettbewerbsvorteile verschaffen. Die Verbesserung der Auftragslage für das Handwerk ist noch keine mittelbare Begünstigung i. S. v. Art. 107 Abs. 1 AEUV, weshalb entsprechende Förderungen mit Blick auf das Handwerk keiner Beihilfenkontrolle unterliegen. Handwerksgerecht im dritten Wettbewerbsverhältnis wirkt sich auch Art. 49 AGVO aus. Unter Berücksichtigung der Aus- und Fortbildung im Handwerk und der konkreten praktischen Tätigkeit sowie der Ausführung von Konzepten mit Umweltbezug sind Handwerksunternehmen als qualifizierte Experten zur Durchführung von Umweltstudien und Energieaudits anzusehen. Wie schon die vielfältigen Freistellungstatbestände für Umweltschutzbeihilfen führen auch die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen zu einer Verbesserung der Auftragslage für bestimmte Gewerke von Handwerksunternehmen. Auch hier sichert die HwO dem Handwerk Wettbewerbsvorteile, da bestimmte Leistungen nur von Handwerksunternehmen erbracht werden dürfen.

Zuletzt spielen Handwerksunternehmen als Kultur und Bewahrer kulturellen Erbes eine besondere Rolle. In diesem Zusammenhang ist Art. 53 AGVO in zweierlei Hinsicht von Bedeutung. Wie schon bei den Umweltschutzbeihilfen profitiert das Handwerk von Förderungen auf Grundlage des Art. 53 AGVO zur Erhaltung von Kultur, kulturellem Erbe oder Kulturgütern. Auch hier ist es wiederum der handwerksrechtliche Rahmen, der Handwerksunternehmen im Wettbewerb um solche Aufträge Vorteile verschafft bzw. einen solchen Wettbewerb im dritten Wettbewerbsverhältnis ausschließt. Gleichwohl kann Art. 53 AGVO aber auch Grundlage einer Förderung von Handwerksunternehmen selbst sein, betroffen ist dann nur das zweite Wettbewerbsverhältnis. Der in der AGVO und der primärrechtlichen Grundlage des Art. 107 Abs. 3 lit. d) AEUV verwendete Kulturbegriff erlaubt eine Förderung von Handwerksunternehmen, deren Wissen und Fähigkeiten selbst als (immaterielles) Kulturerbe einzustufen sind. Damit erweist sich Art. 53 AGVO als handwerksgerecht im zweiten und dritten Wettbewerbsverhältnis, da eine angemessene Berücksichtigung von handwerklichen Fähigkeiten und Wissen als Kulturgut möglich ist.

Einzelne Regelungen der AGVO erweisen sich hingegen als handwerksbenachteiligend im Wettbewerbsverhältnis zwischen Handwerksunterneh-

men und Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich der HwO fallen (drittes Wettbewerbsverhältnis). Dies gilt zunächst für Art. 18 AGVO, der eine Förderung von KMU für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen freistellt. Der Anwendungsbereich des Art. 18 AGVO schließt gerade die für das Handwerk besonders wichtige Beratung durch die Handwerkskammern aus, da diese nicht als externe Beratungsleistung im Sinne des Freistellungstatbestandes anzusehen ist. Eine angemessene Berücksichtigung der Bedeutung der Beratungsleistungen durch die Handwerkskammern und der fehlenden Verfügbarkeit von externen Beratungsangeboten erfolgt nicht. De lege ferenda wird deshalb eine Anpassung des Art. 18 Abs. 3 AGVO vorgeschlagen, sodass neben den Kosten für Beratungsleistungen externer Beratungen auch die Kosten von Beratern der Wirtschaftskammern und beruflichen Vereinigungen, wie Fachverbänden und Innungen, beihilfefähig sind.

Ebenso handwerksbenachteiligend im dritten Wettbewerbsverhältnis ist Art. 28 AGVO in Verbindung mit der Definition von hoch qualifiziertem Personal. Auf Grundlage des Art. 28 AGVO können Innovationsbeihilfen gewährt werden. Im Zusammenspiel mit der in der AGVO verwendeten Definition von hoch qualifiziertem Personal wird die Innovationskraft des Handwerks – gerade eines der besonderen Tätigkeitsfelder von Handwerksunternehmen – nicht angemessen berücksichtigt. Die Definition beschränkt den Anwendungsbereich von Art. 28 AGVO, insbesondere Art. 28 Abs. 2 lit. b) AGVO, ausschließlich auf Personen mit einem Hochschulabschluss und übergeht dabei die Meisterqualifikation des Handwerks, die wesentlicher Innovationsfaktor des Handwerks insgesamt ist. De lege ferenda ist deshalb eine Anpassung der Definition des Art. 2 Nr. 93 AGVO geboten. Vorgeschlagen wird eine Ergänzung dahingehend, dass neben Personal mit einem Hochschulabschluss auch Personal mit einem Meisterbrief oder einer gleichwertigen beruflichen Qualifikation als hoch qualifiziertes Personal im Sinne der AGVO anzusehen ist.

Wegen hoher bürokratischer Anforderungen und dogmatischer Unsicherheiten erweist sich auch die De-minimis-VO als zumindest tendenziell handwerksbenachteiligend. Gleichwohl bietet sie eine Reihe von praktischen Vorteilen, die eine Förderung des Handwerks auf Grundlage der De-minimis-VO gerade auch im Bereich der Beratungen durch die Handwerkskammern attraktiv machen. Die Nachteile der De-minimis-VO lassen sich durch eine Umkehrung der Kontrollverpflichtung adressieren. So würde eine konkrete Prüfung, ob der Höchstbetrag von 200.000 Euro pro Unternehmen und Steuerjahr erreicht wurde, nur dann erfolgen, wenn von

der gewährenden Stelle entsprechende Zweifel bestehen. Auch die Umstellung der Erklärungen im Zusammenhang mit den Kumulierungsverboten auf elektronische Meldungen würde die Nachteile der De-minimis-Förderung reduzieren. Zuletzt wird dafür plädiert, Vorhalteplichten zu reduzieren.

Auch im Recht der öffentlichen Unternehmen erweisen sich die meisten Vorschriften als handwerksgerecht. Der wesentliche Wettbewerb um Kunden besteht hier mit kommunalen (Handwerks-)Unternehmen. Eine handwerksfreundliche Ausgestaltung wurde nicht ermittelt, hingegen erweisen sich einzelne Regelungen bzw. deren Anwendung durch die Rechtsprechung und Literatur als handwerksbenachteiligend. Insgesamt kommt den Regelungen hinsichtlich des „Ob“ der kommunalen Wirtschaftstätigkeit eine weitaus größere Bedeutung für die Wettbewerbsverhältnisse von Handwerksunternehmen zu als den Anforderungen an eine statthafte kommunale Wirtschaftstätigkeit, also der Frage des „Wie“.

Zunächst zu den handwerksgerechten Ergebnissen: Erstes und ein zentrales Ergebnis ist, dass die HwO auch auf öffentliche Unternehmen anzuwenden ist. Voraussetzung ist – entsprechend dem eigenständigen Gewerbebegriff der HwO –, dass Nebenzweck des öffentlichen Unternehmens die Gewinnerzielung ist. Der hier vertretenen Auslegung folgend erweist sich die HwO in Bezug auf öffentliche Unternehmen selbst als handwerksgerecht. Die Anwendbarkeit der HwO auch auf öffentliche Unternehmen eröffnet das zweite Wettbewerbsverhältnis und führt in diesem gleichzeitig zu einer angemessenen Berücksichtigung ihrer Spezifika und damit zu keiner Besser-, aber eben auch keiner Schlechterstellung von privaten Handwerksunternehmen.

Die Gemeindeordnungen der Bundesländer enthalten alle eine sog. Schrankentrias mit im Detail unterschiedlicher Ausgestaltung, was zu teilweise unterschiedlichen Ergebnissen der Untersuchung führt.

In einigen Bundesländern kommt sie bei der Errichtung, Übernahme oder wesentlichen Erweiterung von (wirtschaftlichen) Unternehmen, in anderen bei jeder wirtschaftlichen Betätigung von gemeindlichen Unternehmen zur Anwendung. Aus Sicht des Handwerks kommt zunächst dem Tatbestandsmerkmal der wesentlichen Erweiterung entscheidende Bedeutung zu. Vorgeschlagen wird hier eine Auslegung dieses Begriffs unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Einordnung eines Unternehmens als Handwerksunternehmen.

Danach ist von einer wesentlichen Erweiterung auszugehen, wenn bis zur Erweiterung des Unternehmensgegenstandes kein Handwerksunter-

nehmen i. S. d. HwO gegeben war, dies nach der Erweiterung aber der Fall wäre. In dieser Konstellation entsteht ein neues Wettbewerbsverhältnis zwischen privaten Handwerksunternehmen und öffentlichen Handwerksunternehmen, gleichwohl werden mit der vorgeschlagenen Auslegung handwerksrechtliche Spezifika berücksichtigt. Die Auslegung erweist sich diesbezüglich als handwerksgerecht, der Schutz der Schrankentrias greift parallel zur Anwendbarkeit der HwO ein.

Von einer wesentlichen Erweiterung ist auch dann auszugehen, wenn ein kommunales Unternehmen um einen handwerklichen Nebenbetrieb im Sinne von § 2 Nr. 2, 3 und § 3 HwO erweitert wird. Wiederum können so handwerksrechtliche Spezifika berücksichtigt werden und die Auslegung erweist sich als handwerksgerecht.

Die dritte Konstellation im Zusammenhang mit der Bestimmung des Begriffs der wesentlichen Erweiterung ist die, in der ein kommunales Handwerksunternehmen weitere handwerkliche Leistungen ausüben will. Betroffen ist dabei nur das zweite Wettbewerbsverhältnis. Bei einer Erweiterung der Tätigkeit innerhalb des unternehmensgegenständlichen Handwerks oder um Tätigkeiten eines verwandten Handwerks i. S. v. § 7 HwO liegt zwar aus handwerksrechtlicher Sicht keine wesentliche Erweiterung vor. Gleichwohl erweisen sich in diesen Fällen auch die kommunalrechtlichen Kriterien zur Bestimmung der wesentlichen Erweiterung als handwerksgerecht. Bei einer Erweiterung des Tätigkeitsbereichs eines kommunalen Unternehmens um Leistungen außerhalb des unternehmensgegenständlichen oder eines verwandten Handwerks kommt es nach der hier vorgeschlagenen Auslegung wieder zu einem Gleichlauf des Anwendungsbereichs der HwO und der Schrankentrias, wiederum erweist sich dies als handwerksgerecht im zweiten Wettbewerbsverhältnis.

Die Subsidiaritätsklausel als wichtigste Stufe der Schrankentrias erweist sich in einer rein theoretischen Betrachtung durchaus als handwerksfreundlich, was allerdings durch die praktische Anwendung relativiert werden muss. Hintergrund ist dabei insbesondere der gemeindliche Beurteilungsspielraum bei der Prüfung der Subsidiaritätsklausel. Im Rahmen dessen kann zwar in angemessener Weise auf die Belange des Handwerks eingegangen werden, dies ist aber – gerade in den Bundesländern ohne Formalisierung des Abwägungsprozesses – nicht sichergestellt. Betroffen sind dabei das zweite und das dritte Wettbewerbsverhältnis.

In dem für das Handwerk besonders bedeutsamen Bereich der energiewirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden erweisen sich diejenigen Ge-

meindeordnungen, die spezielle Regelungen für diese Tätigkeiten vorsehen, als überwiegend handwerksgerecht.

Im Zusammenhang mit der Schrankentrias ergibt sich aber – zumindest in einigen Bundesländern – auch eine handwerksbenachteiligende Ausgestaltung. So hat in anderen Bundesländern, die die Anwendbarkeit der Schrankentrias an eine (wirtschaftliche) Betätigung der Gemeinde knüpfen, die erste Stufe der Schrankentrias größere Bedeutung als deren Anwendungsbereich. Aus Sicht des Handwerks kommt es sowohl im zweiten als auch im dritten Wettbewerbsverhältnis dabei auf die Auslegung des Begriffs der verbundenen Tätigkeit an. Die bisherigen Ansätze der Rechtsprechung und Literatur erweisen sich dabei als handwerksbenachteiligend. Deshalb wird hier eine Auslegung unter Rückgriff auf handwerksrechtliche Grundsätze, gleichlaufend mit der Auslegung des Begriffs der wesentlichen Erweiterung, vorgeschlagen. Einer Gesetzesänderung bedarf es dann nicht.

Das Ergebnis der Untersuchung der formellen Schranken kommunaler Unternehmenstätigkeit ist ein differenziertes, betroffen sind jeweils das zweite und das dritte Wettbewerbsverhältnis gleichermaßen.

In Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Brandenburg und dem Saarland können die formellen Schranken sowohl hinsichtlich der Sichtbarkeit des Handwerks im Prozess der Gründung oder Erweiterung eines kommunalen (Handwerks-)Unternehmens als auch hinsichtlich des Prüfungsumfangs und -maßstabs der Kommunalaufsicht bei der Überprüfung der Gründung oder Erweiterung kommunaler Unternehmen als handwerksgerecht eingestuft werden.

Hingegen erweisen sich die Gemeindeordnungen der Länder Baden-Württemberg, Sachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Bayern hinsichtlich beider Aspekte als handwerksbenachteiligend, da sie alle keine formalen Marktuntersuchungsregelungen enthalten. Eine Übertragung der formalen Regelungen auch auf diese Bundesländer ist de lege lata nicht möglich, vielmehr wäre hier gesetzgeberisches Handeln – orientiert an den Bundesländern der ersten Gruppe – erforderlich, um die Nachteile für das Handwerk auszugleichen.

Bedeutung haben die formalen Schranken auch im Zusammenhang mit einer Informationsasymmetrie zwischen dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung. In handwerksgerechter Weise ist diese in Nordrhein-Westfalen, dem Saarland, Hessen, Brandenburg, Baden-Württemberg und Sachsen adressiert, diese Gemeindeordnungen enthalten spezielle Vorlagepflichten an den Gemeinderat im Zusammenhang mit der Gründung und Erweiterung kommunaler Unternehmen. Bestehende Informationsrechte

des Gemeinderats vermögen diesen Ausgleich nicht in gleicher Weise zu leisten und so ist das Fehlen entsprechender Vorlagepflichten in Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Bayern als handwerksbenachteiligend einzustufen. Auch hier sind de lege ferenda Vorlage- oder Informationspflichten erforderlich, um die für das Handwerk nachteilige Informations-asymmetrie zu beseitigen.

Insgesamt wird das Handwerk sowohl im Wettbewerb um öffentliche Mittel als auch im Wettbewerb mit kommunalen Unternehmen um Kunden überwiegend so gesehen, wie es ist.